

Die Bedeutung der UN-BRK für die Schwerbehindertenvertretung

Eine Menschenrechtskonvention zieht ihre Kreise

- Teil 2 -

Das Leben ist oft widersprüchlich. Das macht es spannend und beruhigt zugleich, stellt es doch damit die Aufgabe, den Widerspruch auf einer höheren Erkenntnisebene lösen zu dürfen.

Auch die Behindertenrechtskonvention (BRK) bietet uns auf den ersten Blick widersprüchlich Erscheinendes.

Der Widerspruch, der hier gemeint ist, besteht darin, dass durch die BRK einerseits "Behinderung" zum Diskriminierungsverbotserkennungsmerkmal erhoben wird, gleichzeitig aber Behinderung nicht als individuelles Merkmal derjenigen gesehen wird, die vor Diskriminierung geschützt werden sollen (siehe Teil 1).

Wie kann es demnach also zu einer Diskriminierung aufgrund Behinderung kommen, wenn den Betroffenen das Diskriminierungsmerkmal "Behinderung" gar nicht zukommt?

► Behinderung ohne Behinderte?

Der Widerspruch löst sich, wenn man einen Blick in die englische Fassung der BRK tut, die - anders als die deutsche, die lediglich eine Übersetzung darstellt - zu den verbindlichen Wortlauten der BRK gehört.

Die Terminologie der BRK folgt dem dreistufigen Modell von "Behinderung", wie es im Klassifikationssystem von Krankheit und Behinderung der Weltgesundheitsorganisation (International Classification of Impairments, Disabilities and Handicaps - ICIDH) und insbesondere auch im englischen Sprachraum Verwendung findet.

► Dreistufiges Modell von Behinderung

Die erste Stufe - impairment - betrachtet lediglich die vorliegende, meist körperliche *Schädigung* des Betroffenen (z.B. die Versteifung des Kniegelenks). Auf der zweiten Stufe - disability - wird die daraus resultierende

Funktionsbeeinträchtigung (eingeschränktes Gehvermögen) untersucht. Die dritte Stufe schließlich - handicap - betrachtet eine mögliche *Teilhabebeschränkung*, also die eigentliche Behinderung (Konfrontation mit Treppenstufen). Unter "handicap" versteht die ICIDH bereits eine Benachteiligung des Betroffenen. Der Begriff "handicap" hat daher im Englischen mittlerweile eine deutlich negative Konnotation und wird gemieden. Die BRK verwendet ihn gar nicht mehr.


In der deutschen Fassung der Konvention wird "impairment" bereits mit "Beeinträchtigung" übersetzt und für "disability" eben nicht "Beeinträchtigung", sondern durchgängig "Behinderung" (handicap) gesetzt. Die wiederum wird im Kontext deutscher Sozialgesetzgebung als individuelle Eigenschaft und zuvorderst als Problem des "Menschen mit Behinderung" gesehen.

► Verschiebung statt Übersetzung

Aus dieser Verschiebung heraus ergibt sich für die Frage, was unter einer "Diskriminierung aufgrund Behinderung" zu verstehen ist, ein grundlegender Unterschied. Es ist ein ganz anderer Ansatz, ob eine Diskriminierung auf der Grundlage einer Beeinträchtigung ("on the basis of disability") stattfindet indem Teilhabe versagt wird, jemand also behindert wird, oder ob ein "Mensch mit Behinderung", also jemand, der seine Behinderung "schon mitbringt", eine wie auch immer geartete Diskriminierung erfahren soll.

An der deutschen Übersetzung der BRK, die das damalige Verständnis der Bundesregierung von Behinderung spiegelt, wird offenbar, dass auch Staaten mitunter nicht wissen, was sie unterschreiben.

Die Schwerbehindertenvertretung (SBV) kann es als ihre Aufgabe betrachten, den jeweiligen Dienstherrn auf seine

<u>Drei-Stufen-Modell von Behinderung (ICIDH)</u>	<u>BRK englischer Wortlaut</u>	<u>Behinderung nach dem SGB IX</u>	<u>BRK deutsche Übersetzung</u>
impairment (<i>Schädigung</i>) Bsp. Versteifung des Kniegelenks	impairment (<i>Schädigung</i>)	[keine Abgrenzung zu Funktionsabweichung]	[keine Verwendung des Begriffs]
disability (daraus resultierende <i>Funktionsbeeinträchtigung</i>) Bsp. die sich daraus ergebende Gehbeeinträchtigung	disability (<i>Beeinträchtigung</i>), "Persons with disabilities" "Discrimination on the basis of disability"	körperliche, seelische oder geistige <i>von der Norm abweichende</i> Funktionen	"persons with impairments" werden zu "Menschen mit <i>Beeinträchtigungen</i> "
handicap (<i>Behinderung von außen</i>) Bsp. Konfrontation mit Treppenstufen	 [keine Verwendung des Begriffs]	Menschen sind behindert , wenn ihnen durch die Funktionsstörung eine Teilhabe-einschränkung eigen ist	"persons with disabilities" werden zu " Menschen mit Behinderungen " (<i>Behinderung von innen</i>)

gesetzlichen Pflichten gegenüber Menschen mit Beeinträchtigungen hinzuweisen (§ 95 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX). Wenn es sonst niemand unternimmt, ist es Sache der SBV, den Dienstherrn - also die Organe des Staates - darüber aufzuklären, was mit der Behindertenrechtskonvention eigentlich unterschrieben wurde.

▶ Völkerrechtsoffenes Grundgesetz

Das Verfassungsgericht hat im Jahre 1997 klargestellt, dass ein Behinderungsbegriff, wie er in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz verwendet wird ("Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.") einer Weiterentwicklung zugänglich ist. Seine Auslegung ist damit offen und - wie das Grundgesetz selbst - auch völkerrechtsoffen. Sie wird sich künftig an der Behindertenrechtskonvention orientieren müssen. Der noch immer praktizierte Rückgriff auf die Definition von Behinderung des SGB IX kann damit als unzulässig gelten.

▶ Kritik am soziologischen Modell

Den Vertretern des soziologischen Modells von Behinderung ("Behindert ist man nicht, behindert wird man") wird immer wieder vorgeworfen, dass sie die "Behinderung als solche" nicht wahrhaben wollten, dass sie ignorieren wollten, "dass eine Behinderung eben eine Behinderung ist" und dass sie eine Behinderung einfach in "Vielfalt" umdeklarieren würden. Es handelt sich dabei um ein Missverständnis. Die persönliche Behinderung als solche wird tatsächlich geleugnet, aber nur insofern sie als zwingende Folge einer Beeinträchtigung angenommen wird. Die Beeinträchtigung selbst, die die eben erwähnte Kritik bereits als "die Behinderung" voraussetzt, wird durchaus gesehen und benannt, aber doch so, dass es das Ziel sein muss,

dass sich diese nicht in eine Behinderung auswächst. Dies darf erwartet werden und deckt sich mit den menschenrechtlichen Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention.

▶ Der englische Patient

Was die eingangs als widersprüchlich geschilderte "Diskriminierung aufgrund Behinderung" anbelangt, so erklärt sie sich aus dem Schutzgedanken und dem verbindlichen Wortlaut der BRK nun dahingehend, dass *Menschen mit einer Beeinträchtigung* davor geschützt werden sollen, aufgrund ihrer Beeinträchtigung Opfer einer Behinderung zu werden. Das ist das Gewollte, das ist das, was im englischen Wortlaut der BRK nachgelesen werden kann und nicht: "Menschen mit Behinderung", die also angeblich schon behindert sind, vor einer hinzukommenden Diskriminierung zu schützen.

Die Schwerbehindertenvertretung kann darauf hinarbeiten, dass die BRK in ihrer englischen, als einer rechtsverbindlichen Fassung umgesetzt wird. Sie kann damit Anspruch erheben auf ein inklusives, (und nicht - wie es in der Deutschen Übersetzung des Art. 27 BRK heisst: "integratives") Arbeitsumfeld für jeden einzelnen Menschen, der mit einer Beeinträchtigung zu leben hat.

▶ Zweck des Feststellungsverfahrens

Das weiterentwickelte Verständnis, das Menschen mit einer Beeinträchtigung zunächst im englischsprachigen Raum, seit Inkrafttreten der UN-BRK aber zunehmend international für sich beanspruchen oder bereits genießen dürfen, wirft natürlich die Frage nach Sinn und Zweck des deutschen Feststellungsverfahrens gemäß § 69 SGB IX auf. Welche Berechtigung hat die Feststellung einer individuellen Schwerbehinderteneigenschaft, wenn

die Bezeichnung "Behinderter" einem zeitgemäßen Umgang unter Menschen mit oder ohne Beeinträchtigung zuwiderläuft ?

Das deutsche Sozialrecht - nicht nur das SGB IX - sieht verschiedene Formen des Nachteilsausgleichs für Menschen mit Beeinträchtigungen vor. Diese können in Geld-, Dienst- oder Sachleistungen, in Steuerverzicht oder Schutzrechten bestehen. Unbestritten hat dabei ein Staat, der Sozialleistungen vorhält, das gesetzgeberische Recht, den Kreis der Anspruchsberechtigten nach eigenen Vorstellungen zu definieren oder einzuschränken und ein entsprechendes Feststellungsverfahren gegenüber denjenigen, die in den Genuss dieser Sozialleistungen kommen wollen, vorzuschalten. Es soll daher nicht das Verfahren als solches in Frage gestellt werden, sondern lediglich dessen Terminologie.

Durch die Bezeichnung "Schwerbehinderter" oder in der üblichen Verkürzung "Behinderter" wird die allgemeine Vorstellung des Behindertseins geprägt, wird eine entsprechende gesellschaftliche Realität geschaffen und - was vielleicht noch schlimmer ist - das Selbstverständnis der Betroffenen bestimmt. Wie viele Menschen verzichten auf die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft, weil sie kein Behinderter sein wollen, auch wenn ihnen aufgrund ihrer Beeinträchtigungen ein Nachteilsausgleich zustünde? Liesse sich mit einem "Grad der Funktionsbeeinträchtigung" die Möglichkeit einer Teilhabegefährdung, wie diese in § 69 Abs. 1 S. 4 SGB IX zum Ausdruck kommt, nicht angemessener beschreiben als mit "Grad der Behinderung" ?

► **Benachteiligung und Nachteilsausgleich**

Die Zuweisung der "Schwerbehinderteneigenschaft" kann natürlich nur da statthaft sein, wo sich der Sozialstaat aus seiner Sozialgesetzgebung heraus eine Verpflichtung zu Sozialleistungen selbst auferlegt und den Kreis der Anspruchsberechtigten begrenzen will. Eine Begrenzung des Diskriminierungsschutzes ("Schutz vor Benachteiligung") auf die gleiche Personengruppe, ist aber offensichtlich fehl am Platz. Ein Menschenrecht ist keine Sozialleistung!

Das Mandat der SBV bezieht sich auf schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Beschäftigte und Stellenbewerber. In ihrer Eigenschaft als die Institution, die über die Einhaltung des Benachteiligungsverbots und des Präventionsgedankens zu wachen hat, hat sie sich an

den Vorgaben der BRK auszurichten.

► **"Voll behindert !"**

Die heranwachsende Generation, in deren Kreisen das Wort "behindert" zum Entsetzen so manches gutmeinenden Zeitgenossen als Schimpfwort gerne Verwendung findet, hat Recht. Die Jugend hat Recht, wenn sie auch (noch) nicht ahnt, wie sehr. Indem sie eine übliche Bezeichnung für "behinderte" Menschen, denen diese Bezeichnung aber nicht zukommt, zum Unwort macht, leitet sie einen Prozess ein, der in anderen Ländern bereits in vollem Gange ist. Dort hat man das Umdenken gegenüber Menschen mit einer Beeinträchtigung (denn diese allein kann ihnen zugerechnet werden), das uns die BRK auferlegt, sprachlich bereits vollzogen. Ob nun die Sprache dem Denken folgt (wie in diesem Falle im englischen Sprachraum) oder das Denken der Sprache (wie vielleicht bei uns): hier kommt es in erster Linie auf das Resultat an.

Man sollte der Jugend ihren Lauf lassen und nicht an dem Begriff "Behinderung" festhalten, ausser man meint tatsächlich eine Situation, in der ein Mensch mit einer Beeinträchtigung an seiner vollen gesellschaftlichen Teilhabe gehindert wird.

► **Wie bastele ich mir eine Konvention ?**

Die Bedeutung der BRK und ihre Zielsetzung wird erst dann klarer werden, wenn die Widersprüchlichkeiten ihrer deutschen Übersetzung durch einen angemessenen Begriff von Behinderung endlich bereinigt sind.

Deutschland hat sich, zusammen mit Österreich, der Schweiz und Lichtenstein, seine eigene Behindertenrechtskonvention nach altem Verständnis von Behinderung gebastelt. Man will eigentlich nichts Neues. Eine Fassadenpolitik wirkt aber immer nur nach innen. Im internationalen Vergleich der Disability Studies wird Deutschland immer weiter von der stattfindenden Entwicklung in diesem Bereich abgehängt. Man wird zu spät realisieren, dass dies keinen Standortvorteil darstellen wird.

Goethe hatte mit seinem Ausspruch möglicherweise nicht die Behindertenrechtskonvention im Blick, aber es passt so schön: "Alles Edle ist an sich stiller Natur... bis es durch Widersprüchliches geweckt und herausgefordert wird."

Jochen Schulte

